



**Erste Verordnung zur Änderung von
Vorschriften
zur Durchführung des gemeinschaftlichen
Lebensmittelhygienerechts
vom 11.05.2010**

**Neues zur Probennahme für die
Trichinenuntersuchung**

Untersuchungspflicht – wann?



- **Grundsätzlich bei Abgabe von Wild an Dritte:**
 - aber: Abgabe an Wildbearbeitungsbetrieb durch kundige Person > keine Probennahme notwendig!
- **Bei Eigenverbrauch:**
 - Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und Dachs
 - Bei allem Schalenwild (und Dachs) amtliche Fleischuntersuchung auf Genusstauglichkeit bei Vorliegen bedenklicher Merkmale (LMHV-Tier §§ 2b, 2c).
 - Zuwiderhandlungen sind eine Straftat ! (LMHV-Tier § 23)
- **Unfallwild??**
 - Tot aufgefunden
 - Lebend aufgefunden und erlegt

Probenentnahme



- **wie bisher** durch Veterinär, Kennzeichnung durch Stempel
- Durch den **Jäger selbst**, wenn dieser
 - zuverlässig im Sinne des Jagdrechts ist
 - einen gültigen Jagdschein besitzt
 - behördlich geschult ist;
 - behördlich beauftragt ist :Wie bisher: Stück mit Wildmarke kennzeichnen und Wildursprungsschein ausfüllen (auch bei Eigenverbrauch!!)

Beauftragung I



- Beauftragt werden können:
 - Jagdausübungsberechtigte (Revierpächter, bestätigte Jagdaufseher, Berufsjäger)
 - Jagdgäste (z.B. Begehungsscheininhaber bzw. Jagdaufseher als Jagdhelfer)
- **Aber:** Trichinenprobenentnahme durch Jäger nur zulässig, wenn dieser Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt (Rückverfolgbarkeit und rascher Zugriff des Veterinäramtes im Falle positiver oder unklarer Ergebnisse)
- Eine Tätigkeit als reiner "Probennehmer" i. S. einer Dienstleistung ist deshalb nicht möglich.

Beauftragung II



- Beauftragung ist **nicht mehr** beschränkt auf das eigene Revier und auf selbst erlegte Stücke.
- Beauftragung kann erfolgen am Erlegeort und/oder am Wohnort
- Zuständig für Beauftragung ist die jeweilige Veterinärbehörde beim Landratsamt

Beauftragung III



- Jäger, die bereits behördlich beauftragt sind
 - Beauftragung kann **auf Antrag** erweitert werden
 - Beauftragung am Wohn- oder Erlegungsort ist möglich, auch wenn Schulung nicht dort stattgefunden hat.

Freigabe von Wild I



- **Neuregelung:**
 - **Wild darf erst abgegeben (= in Verkehr gebracht) werden, wenn das Ergebnis der Trichinenuntersuchung bzw. der amtlichen Fleischuntersuchung feststeht. Dies gilt auch für Aufbruch!!**

Freigabe von Wild II



- **Erschwernis bei der Vermarktung!!**
- **Lösungsmöglichkeiten:**
 - Jäger kann Schwarzwild von der Strecke mitnehmen, wenn er die Untersuchung auf Trichinen selbst veranlasst (Probenahme durch Veterinär am Wohnort oder selbst bei entsprechender Beauftragung!)
Gilt nicht für Treiber ohne Jagdschein!!
 - Abgabe eines nicht beprobten Stückes an einen Einzelhandelsbetrieb (z.B. Metzger), wenn dieser für eine Trichinenuntersuchung selbst sorgt
 - Abgabe an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb (kundige Person!)

Wildursprungsscheine und Wildmarken



- **Bei Probennahme durch den Jäger:**
 - Anbringen einer Wildmarke
 - Ausfüllen eines Wildursprungsscheins
 - Die Nummer auf der Marke muss auf dem Schein eingetragen werden.

- **Gilt für**
 - Schwarzwild (und Dachsch)
 - bei Eigenverbrauch und Abgabe an Dritte

Wildursprungsscheine



- WUS (dreiteiliger Durchschreibesatz) als Ganzes mit der Probe abgeben
 - Veterinärbehörde erhält Original
 - Jäger erhält zwei Durchschläge:
 - Durchschlag 1 erhält der, der das Stück erhält (Abgabe in der Schwarte oder unzerlegt abgeschwartet)
 - Durchschlag 2: Verbleib beim Jäger – muss zwei Jahre aufbewahrt werden.
 - Bei portionierter Abgabe: keine Kopie des WUS beifügen, aber einen Durchschlag aufbewahren!

Muster Wildursprungsschein



1. Blatt weiß: Untersuchungsstelle zur Weitergabe an zust. Behörde
2. Blatt grau: Begleitet Wildkörper
3. Blatt grün: Beschriftet Jäger/Probenehmer

Wildursprungsschein	
für Untersuchungen auf Trichinen im Falle der Trichinenprobenahme durch den Jäger (§ 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	
Zuständige Behörde: _____	
Nummer der Wildmarke: _____ - vom Jäger/Probenehmer auszufüllen -	
Wildschwein*: <input type="checkbox"/>	Dachs*: <input type="checkbox"/>
Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagdbezirk: _____	
Erlegungsdatum: _____	
Jäger und Probenehmer:	
Name: _____	
Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____	
Tel: _____ FAX: _____ E-Mail: _____	
Probenmaterial*: <input type="checkbox"/> Zwerchfell/-pfeiler <input type="checkbox"/> Vorderlauf <input type="checkbox"/> Ersatzprobe: _____	
Datum: _____ Unterschrift des Jägers: _____	
Abgabe an: _____ - vom Labor/Probenannahmestelle auszufüllen -	
(amtl. Probenannahmestelle und/oder Trichinenlaboratorium)	
Zeitpunkt: Datum: _____	Uhrzeit: _____
Prüfbericht Nr: _____	
Eingangsdatum: _____ (Labor)	Prüfdatum: _____ (Labor)
Methode Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005*: <input type="checkbox"/> Referenzverfahren <input type="checkbox"/> Trichomatic	
Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen*: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> zweifelhaft oder nicht untersuchbar, daher Nachbeprobung <input type="checkbox"/> positiv oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte untersuchungspflichtige Wild verfügt werden darf:	
Datum: _____ Uhrzeit: _____	
Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium) _____ Datum _____ (amtlicher Stempel)	

* zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wildursprungsschein ist 2 Jahre lang aufzubewahren.